



Gregor Schroll

Der Einfluss interner
und externer Faktoren
auf die Effektivität
der Kronzeugenprogramme
der EU-Kommission und
des Bundeskartellamtes

LESEPROBE



PETER LANG

Einleitung

Kartelle entfalten negative Auswirkungen auf eine effiziente Wirtschaftsordnung, denn sie beeinträchtigen den freien Wettbewerb nachhaltig und verursachen dadurch erhebliche Schäden.¹ Dies versucht der Staat durch die Untersagung wettbewerbsbeeinträchtigender Absprachen zwischen Marktteilnehmern zu verhindern. Da Kartelle regelmäßig konspirativ vorgehen und im Geheimen geplant, organisiert und durchgeführt werden, ist ihre Aufdeckung und Bekämpfung jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Aus diesem Grund bedienen sich die Wettbewerbsbehörden kartellrechtlicher Kronzeugenregelungen. Diese stellen heute eines der effektivsten Instrumente der Kartellbehörden bei der Bekämpfung von Kartellen dar und tragen so dazu bei, die Wettbewerbsvorschriften wirksam durchzusetzen.² Kartellrechtliche Kronzeugenregelungen honorieren die Kooperation von Kartelltätern mit den Wettbewerbsbehörden und führen dadurch zu einer Auflösung der Kartelle von innen heraus. Um Kartellbeteiligten einen Anreiz zur Offenbarung und Kooperation zu bieten, erlassen bzw. reduzieren die Kartellbehörden im Gegenzug für die erhaltenen Informationen die Geldbuße des Kronzeugen entsprechend des Wertes seines Aufklärungsbeitrags.³ Die Effektivität und damit der Erfolg einer Kronzeugenregelung wird dabei sowohl von den Auswirkungen interner als auch externer Faktoren beeinflusst.

Interne Faktoren bilden die Gesamtheit aller Determinanten einer spezifischen Kronzeugenregelung. Den internen Faktoren kommtt zunächst insoweit eine Schlüsselrolle zu, als dass eine sorgfältig abgestimmte Ausgestaltung der individuellen Merkmale des jeweiligen Programms die Grundvoraussetzung einer effektiven Kronzeugenregelung darstellt. Nur wenn die Regelung aussagebereiten Unternehmen ausreichende Sicherheit und Transparenz vermittelt, um sie in die Lage zu versetzen, die Wahrscheinlichkeit eines Bußgelderlasses oder einer

1 OECD, Report on the Nature and Impact of Hard Core Cartels, S. 2.

2 Mitteilung der EU-Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Bericht über das Funktionieren der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates v. 29.4.2009, Rn. 22.; Pressemeldung des BKartA v. 15.3.2006 zur Neubekanntmachung der Bonusregelung, abrufbar unter <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/archiv/PressemeldArchiv/2006/2006_03_15.php>.

3 Dannecker/Biermann in: Immenga/Mestmäcker EG-Wettbewerbsrecht/Teil 2, Art. 23 VO 1/2003, Rn. 221.

-reduzierung realistisch evaluieren zu können, wird sie von den betroffenen Unternehmen in Anspruch genommen.

Neben der individuellen Ausgestaltung basiert die Effektivität derartiger Programme aber zu einem erheblichen Teil auch auf den Auswirkungen externer Faktoren, d.h. den Rahmenbedingungen der die Kronzeugenregelungen umgebenden Rechtsordnungen sowie den zwischen den unterschiedlichen Regelungsgremien bestehenden Interdependenzen. In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, dass zwischen beiden Einflussphären ein Ausgleich geschaffen wird, der die Interessen aller Beteiligten wahrt. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Vorteile der Inanspruchnahme einer Kronzeugenregelung durch einen Geldbußenverlass oder eine Reduktion der Geldbuße, von etwaigen negativen Effekten durch externe Faktoren neutralisiert werden.

Eine beträchtliche Gefahrenquelle besteht unter anderem in dem Umstand, dass natürliche Personen auf vielfältige Weise für Kartellrechtsverstöße persönlich zur Verantwortung gezogen werden können. Besondere Beachtung verdient dabei die strafrechtliche Sanktionierung der für die Beteiligung an einem Kartell verantwortlichen Mitarbeiter eines Unternehmens. In vielen Jurisdiktionen stehen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen unter Strafe, selbst wenn zu Gunsten des an dem Kartell beteiligten Unternehmens eine Inanspruchnahme eines Kronzeugenprogrammes in Betracht kommt. Neben der strafrechtlichen Verfolgung besteht ein weiterer Interessenkonflikt im Rahmen von gesellschaftsrechtlichen Sanktionen gegen die verantwortlichen Personen. Durch den Kartellrechtsverstoß und die damit verbundenen Konsequenzen für ein Unternehmen kann der Aufsichtsrat dazu verpflichtet sein, gegen die verantwortlichen Personen gesellschaftsrechtliche Konsequenzen oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durchzusetzen. Dieser Umstand stellt einen Konflikt für die Handelnden dar, die einerseits verpflichtet sind, im Sinne und zum Wohle des Unternehmens zu agieren, dadurch aber andererseits befürchten müssen, von ihren Aufgaben entbunden zu werden sowie Ziel von gegen sie persönlich gerichteten Regressansprüchen zu werden. Sowohl in Bezug auf strafrechtliche als auch gesellschaftsrechtliche Sanktionen besteht die Gefahr, dass verantwortliche Personen von der Kooperation mit den Kartellbehörden im Rahmen von Kronzeugenregelungen und einer dadurch bedingten Beendigung eines Kartellverstoßes Abstand nehmen, wenn ihnen ein solches Vorgehen persönlich zum Nachteil gereichen würde.

Des Weiteren müssen Unternehmen, die im Rahmen von Kronzeugenerklärungen mit den Kartellbehörden kooperieren, damit rechnen, Ziel von zivilrechtlichen Schadensersatzklagen zu werden. Derartige Klagen schließen sich an das behördliche Verfahren an bzw. finden parallel dazu statt und beinhalten ein erhebliches finanzielles Risiko für die Betroffenen. Ein aussagewilliges Unternehmen wird von der Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung mit hoher Wahrscheinlichkeit

absehen, wenn die Abwägung des Für und Widers einer Kooperation zu dem Ergebnis gelangt, dass die Höhe einer eventuell zukünftig gegen das Unternehmen gerichteten Schadensersatzforderung, die durch einen Bußgelderlass oder eine -reduktion vermiedenen Aufwendungen erheblich übersteigen wird und dass die Wahrscheinlichkeit, Ziel einer solchen Schadensersatzklage zu werden, hinreichend groß ist. Ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang besondere Beachtung erfordert, ist die Möglichkeit privater Schadensersatzkläger, Zugang zu belastenden Dokumenten für den Kronzeugen in dessen oder in dem Besitz der Kartellbehörden zu erhalten. Eine besondere Gefahr stellen dabei private Schadensersatzklagen dar, die gegen einen kooperierendes Unternehmen vor US-amerikanischen Gerichten erhoben werden, weil hier der Kläger von günstigen Verfahrensregeln profitieren kann und sehr hohe Schadensersatzverpflichtungen drohen. Da die zivilrechtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen jedoch auch in Europa stetig an Bedeutung zunimmt, hängt die Effektivität von Kronzeugenerklärungen verstärkt von diesem Aspekt der Wettbewerbsbrechtsdurchsetzung ab.

Neben der Möglichkeit einer über die behördliche Geldbuße hinausgehenden zivilrechtlichen Haftung des Unternehmens, besteht die Gefahr der Verhängung multipler Sanktionen durch verschiedene europäische oder internationale Kartell- bzw. Strafverfolgungsbehörden. Sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene ist die Kartellverfolgung durch eine zunehmende Intensivierung bei gleichzeitig mangelnder Kooperation der Wettbewerbsbehörden gekennzeichnet. Dieser Umstand birgt erhebliche Kosten- und Haftungsrisiken für aufklärungsbereite Unternehmen und wirkt sich damit auch auf die Effektivität von Kronzeugenprogrammen aus.

Angesichts der zahlreichen potenziellen Einflussfaktoren, besteht das Ziel der vorliegenden Arbeit darin, die Kronzeugenregelungen der EU-Kommission und des Bundeskartellamtes⁴ auf die Effektivität ihrer Ausgestaltung (interne Faktoren) sowie auf etwaige Beeinträchtigungen durch negative Auswirkungen der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (externe Faktoren) hin zu untersuchen.

4 Im Folgenden: BKartA.